

**Netzwerk Ost – West
Riga und Berlin 2014
- Journal -**

**Seminarthema: Organisierte
Kriminalität**

3. August 2014 – 17. August 2014

Besonderer Dank

Wir danken sowohl der Humboldt-Universität zu Berlin, die das Projekt aus Mitteln der 'strategischen Initiativförderung' unterstützt hat, als auch der Paul-Mintz-Gesellschaft e.V

Betreuung

Prof. Dr. Bernd Heinrich
Lehrstuhl für Strafrecht, Strafprozessrecht und Urheberrecht
Humboldt-Universität zu Berlin
Unter den Linden 6
10099 Berlin

Das Journal

Erstellt von

Jakob Kohlmeyer und Vera Matyschek

Druck

Universitätsdruckerei der Humboldt-Universität zu Berlin

Vorwort

Liebe Leser*innen,

seit nunmehr über zwei Jahrzehnten ermöglichen es verschiedene Förderer sowie die Humboldt-Universität zu Berlin, dass jährlich ein zweiwöchiger Austausch in Form eines Seminars zu einer im Vorfeld festgesetzten strafrechtlichen Problematik zwischen Studierenden der Rechtswissenschaften der Humboldt-Universität zu Berlin und der Universität in Riga stattfindet. Dieses Jahr sollte dieses Seminar im Zeichen des Themas der Organisierten Kriminalität stehen. Hierzu bereiteten sich die Studierenden beider Seiten auf dieses Thema vor, indem sie zum Zwecke des Rechtsvergleiches Seminararbeiten erstellten: Einem deutschen und einem lettischen Teilnehmenden wurde jeweils das gleiche Thema zugewiesen, sodass die Problemstellungen nach entsprechendem Recht beleuchtet wurden. Diese Arbeiten sollten dann die Grundlage der während des Seminars erarbeiteten und gehaltenen Vorträge mit anschließender Diskussion bieten. Der Rechtsvergleich zwischen dem lettischen und dem deutschen Strafrechtssystem zeigte oft, wie unterschiedlich beide sowohl in materieller als auch formeller Hinsicht sein können.

In diesem Journal sind die von den deutschen Teilnehmenden protokollierten Diskussionen sowie eine Zusammenfassung der Tagesabläufe gesammelt und zusammen gefügt. Um die in diesem Journal protokollierten Diskussionen besser nachvollziehen zu können, wurde ebenfalls das Abstract der deutschen Seminararbeiten als Einführung in das jeweilige Thema eingefügt.

Viel Spaß bei der Lektüre!

Inhaltsverzeichnis

I. Seminargruppe.....	1
II. Die Woche in Riga	2
1. Tag: Sonntag, der 3. August.....	2
2. Tag: Montag, der 4. August	3
3. Tag: Dienstag, der 5. August	4
Tagesprotokoll.....	4
Vortrag zum Thema „Kriminelle Organisation im Internet: Wann ist ein virtueller Zusammenschluss eine Bande?“	4
Diskussion.....	5
4. Tag: Mittwoch, der 6. August	6
Tagesprotokoll.....	6
Vortrag zum Thema „Vorverlagerung der Strafbarkeit: Die Verabredung zu Straftaten über das World Wide Web“	7
Diskussion.....	7
5. Tag: Donnerstag, der 7. August	9
Tagesprotokoll.....	9
Vortrag zum Thema „Menschliche Werkzeuge und Zahnräder im Getriebe – Die Problematik des Handels auf Befehl und die damit verbundene Negierung und Verantwortung“	11
Diskussion.....	11
6. Tag: Freitag, der 8. August.....	13
Tagesprotokoll.....	13
1. Vortrag zum Thema „Zeugenschutz – Der ‚Aussteiger‘ im Strafprozess“	13
Diskussion.....	14
2. Vortrag zum Thema „Die Grenze zwischen Meinungs-, Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit und Anfangsstadien organisierter Kriminalität“	15
Diskussion.....	15
7. Tag: Samstag, der 9. August	17
8. Tag: Sonntag, der 10. August.....	17
III. Die Woche in Berlin	18
1. Tag: Montag, der 11. August	18
Tagesprotokoll.....	18
Vortrag zum Thema „Freie Bürger und der absolute Überwachungsstaat –Möglichkeiten und Grenzen des Eingriffs in individuelle Rechte durch Überwachung und Beobachtung“	18
Diskussion.....	19
2. Tag: Dienstag, der 12. August	20
Tagesprotokoll.....	20
Vortrag zum Thema „Money Mules & Co.: Die Ausbeutung Privater zur Geldwäsche durch organisierte Kriminalität und deren Haftung aus strafrechtlicher Perspektive“	20
Diskussion.....	21
3. Tag: Mittwoch, der 13. August	22
Tagesprotokoll.....	22
Vortrag zum Thema „Grenzen staatlicher Souveränität bei der Bekämpfung der internationalen organisierten Datenkriminalität“	23
Diskussion.....	23

4. Tag: Donnerstag, der 14. August	25
Tagesprotokoll.....	25
1. Vortrag zum Thema „Eigenverantwortliche Konsumenten und skrupellose Händler – Konstellationen der Strafbarkeit des Handeltreibens an sich“	26
Diskussion.....	26
2. Vortrag zum Thema „Konspiration trotz Mauern und Stacheldraht – Formen organisierter Kriminalität innerhalb und im Kontext des Strafvollzugs“	28
Diskussion.....	29
5. Tag: Freitag, der 15. August.....	30
Tagesprotokoll.....	30
Abschlussdiskussion	32
6. Tag: Samstag, der 16. August	33
7. Tag: Sonntag, der 17. August.....	33

I. Seminargruppe



Tutor*innen:

Andrejs Jambuševs
Laura Emse Jambuševa

Sebastian Golla
Martin Zielke

Organisatorinnen:

Vita Malecka
Ieva Gaile

Juliette Pollege
Michéle Bering

Seminarteilnehmer*innen:

Katrīne Bušēvica
Viola Erte
Arians Karlovičs
Svetlana Kločkova
Jana Maļecka
Artūrs Parfjonovs
Eva Puķīte
Jānis Silickis
Diāna Šlisere
Līga Zemīte

David Boss
Amanda Herrmann
Nurelia Kather
Andrea Koch
Jakob Kohlmeyer
Vera Matyschek
Laura Otterstein
Vanessa Rischawy Mariano
Luzie Schrammeyer
Chris Willaredt

II. Die Woche in Riga

1. Tag: Sonntag, der 3. August

8:30 Uhr, Tegel: Treffpunkt. Einige Verspätungen. 5€-teure Marché-Brötchen. Es ging los! Wir, 9 Mädchen und 5 Jungen, tauschten uns noch aus und ein wenig Vorfreude auf das anstehende Seminar machte sich breit. Wie sind wohl unsere Partner? Wie stellt ihr euch die Uni vor? Und war irgendjemand schon einmal in Riga? Nachdem wir dann auch zwei Stunden, vorwiegend schlafend, in Richtung Riga geflogen waren, wurden wir mitsamt all unserem Sack und Pack von den beiden lettischen Organisatorinnen herzlich am Flughafen empfangen. Also fuhren wir per Bus gen Hostel, bei gefühlten 40° Celsius ... im Schatten. An Vororten vorbei, über mehr oder minder geteerte Straßen hinweg erreichten wir unser Ziel dann am Ende einer großen Brücke, die zur Altstadt führte. Der erste Eindruck, den man von der lettischen Hauptstadt erhielt, war vor allem ein idyllischer - restaurierte Altbauten, gelegen am Wasser und Touristen, soweit das Auge reicht. Schließlich im Hostel angekommen, gab es einige Probleme mit der Zimmerverteilung, doch für die durchaus toughe Organisatorin der lettischen Seite, Vita, war das ein Leichtes. So bekamen wir drei Zimmer für Jungs und Mädchen, bevor wir uns nach einem kurzen Moment des Ankommens auch schon gegen 18 Uhr in das erste Restaurant aufmachten, das „Folkklubs Ala Pagrabs“.



In diesem, auf gewisse Art urigem, Kellergewölbe lernten wir die komplette lettische Gruppe kennen und zwar bei landestypischem Essen. Das heißt vor allem: Knoblauch, Knoblauch und Knoblauch. Und je weiter der Abend fortschritt, desto kleiner wurden die Augen zumindest auf deutscher Seite. So endete dieser Sonntag mit einem gemütlichen Zusammensitzen, ersten Eindrücken und kollektiven Knoblauchfahnen!

Von David Boss

Von David Boss



2. Tag: Montag, der 4. August

Guten Morgen, Lettland! Die erste Nacht in „Frank’s Hostel“ war vorbei und es hieß, sich fertig machen für die „Riga Graduate School of Law“, also für die erstmalige Arbeit an den Vorträgen gemeinsam mit den jeweiligen Austauschpartnern. Auf dem halbstündigen Weg durch den historischen Stadtkern Rigas sah man allerlei kleine Bäcker, große Plätze und eine farbenfrohe Kulisse, ganz im Zeichen der Europäischen Kulturhauptstadt 2014. Die Universität selbst, die erst seit 1998 besteht, hat ihren Sitz in einem Art Nouveau Gebäude im inneren Rigas und bietet noch nicht allzu lange Bachelor Programme in Sachen Jura an. In jenem Gebilde machten wir uns also paarweise an die Teamarbeit. Es wurden Strukturen ausgetauscht, generelle Ideen entworfen, dann wieder umgeschmissen und letztlich ganz aus den Gedanken verbannt. Da kam der Ruf zum Mittagessen allen recht gelegen. Nach einer stärkenden Portion Rote-Beete-Suppe im Sonnenschein, konnten wir



noch eine weitere Stunde bis 15.30 Uhr an unseren Präsentationen feilen. Durch einen weiteren Park hindurch führte uns der nächste Programmpunkt zum lettischen Sitz der bekannten Sozietät „Rödl&Partner“. Es gab eine kleine, aber feine Führung durch die Räumlichkeiten und ein freundliches Grußwort eines der Partner und Hauptinitiatoren des Netzwerks Ost-West, Jens-Christian Pastille. Doch dem besten Teil des Tages fieberte die gesamte Gruppe noch entgegen: das von „Rödl&Partner“ dankenswerterweise ermöglichte Abendessen über den Dächern der Altstadt Rigas. Bei Sonnenuntergang, köstlichem Essen, interessanten und ebenso lustigen Momenten fand auch dieser Tag des Seminars ein gelungenes Ende.

Von David Boss



3. Tag: Dienstag, der 5. August

Tagesprotokoll

Am Dienstagmorgen suchten wir nun zum ersten Mal allein den Weg zur Riga Graduate School of Law (RGSL) auf. Viele entdeckten dabei kleine Straßen und wunderbare Bäckereien und kamen glücklich mit ihren Leckereien an der RGSL an. In unserem Kursraum wurden wir von Ulla Zumente-Steele, der Koordinatorin für Erasmus Programme, erwartet. Nach einer herzlichen Begrüßung, durften wir etwas über die Entstehung und die Organisation der RGSL erfahren. Außerdem wurden uns die verschiedenen Auslandsprogramme aber auch ein moot court vorgestellt, was für manch einen interessant sein könnte.



Nach dieser kurzen Einführung sollte es heute aber auch schon mit dem ersten Vortrag losgehen: Luzie und ihr lettischer Partner Artūrs durften den Anfang machen. Nach einer langen Diskussion seitens der Teilnehmer von deutscher aber auch lettischer Seite wurde es nun auch Zeit für das Mittagessen. Ein kurzer Spaziergang führte uns zur Kantine mit traditionell lettischer Küche. Nach der Stärkung ging es dann auch schon los zum Hauptbahnhof. Das sonnige Wetter erlaubte es uns, unseren Strandtag vorzuverlegen. Die Vorfreude war groß! Obwohl wir alle zusammen zum Bahnhof liefen, war der eine oder andere dann doch kurz vor Abfahrt kurzfristig nicht auffindbar. So kam es dazu, dass sich unsere Gruppe spontan auch mal von der sportlichen Seite zeigen musste, um den Zug nach Jurmala noch zu bekommen.

Am Strand angekommen, genossen wir die schöne Seeluft und die warmen Sonnenstrahlen. Einige trauten sich im eisigen Wasser zu baden und andere spielten Volleyball oder lösten Kreuzworträtsel. Es wurde viel erzählt und gelacht. Die Stunden am Strand verliefen wie im Fluge. Hungrig kehrten wir wieder nach Riga zurück. Nicht weit vom Bahnhof erwarteten uns unsere lettischen Freunde, um mit uns zu essen. So ließen wir den Abend entspannt ausklingen und fielen später erschöpft in unsere Betten.

Von Amanda Herrmann

Vortrag zum Thema „Kriminelle Organisation im Internet: Wann ist ein virtueller Zusammenschluss eine Bande?“

Abstract der Seminararbeit zu diesem Thema

Die vorliegende Arbeit stellt die Bandennormen im deutschen Strafrecht dar. Insbesondere wird Bezug genommen auf den Zusammenhang zur Organisierten Kriminalität, anschließend findet eine Auseinandersetzung mit dem Bandenbegriff in Bezug auf virtuelle Zusammenschlüsse statt. Anhand eines Beispiels werden Möglichkeiten und Probleme der Anwendung dieser Normen auf nicht in der realen Welt existierende Banden aufgezeigt. Als abschließen-

der Aspekt wird die Bedeutung der internationalen Zusammenarbeit bei der Verfolgung von Internetstraftaten behandelt.

Diskussion

Das Thema „Criminal Organisation on the Internet: Under which Circumstances can a virtual Union be a Gang?“ eignete sich gut, um das zweiwöchige Seminar einzuleiten, da es versprach, einen ersten Überblick über die rechtliche Grundlage der beiden Rechtssysteme zu verschaffen. Zunächst wurden die Probleme erörtert, denen ein Ermittler begegnen würde. Wurde hierbei aus deutscher Sicht das Probleme gesehen, dass eine IP-Adresse von mehreren Personen genutzt werden kann, welches die Beweisfindung erschwert, so brachte ein lettischer Teilnehmer vor allem die mangelnde Kompetenz und Internetkenntnisse der Ermittler ins Feld, welche anscheinend hinter denen der Kriminellen zurückbleiben.

Weiterhin wurde die Problematik des Feststellens des Ortes der Tat thematisiert. Es handelte sich um die Frage, ob der Ort des Geschehens oder der Ort, an dem der Schaden aufgetreten ist, strafrechtlich relevant sein soll. Ist genau dies im deutschen Strafrecht in § 9 StGB normiert, welcher beide Möglichkeiten vorsieht, so soll im lettischen Recht lediglich der Ort der strafrechtlich relevanten Handlung von Bedeutung sein.

Folglich wurde diskutiert, ob ein Zusammenschluss von zwei Personen die gleiche Gefährlichkeit aufweist wie ein solcher von drei Personen. Daraufhin meldeten sich eine Reihe von deutschen Teilnehmenden zu Wort. Ihre Positionen gingen allesamt in die Richtung, dass eine gesteigerte Gefährlichkeit gegeben sei („Kooperationsargument“): Einerseits sei die Organisation von Straftaten leichter, sodass ein größerer Effekt erzielt werden könne. Andererseits sei die Möglichkeit gegeben, dass verschiedene Personen mit Spezialkenntnissen auf gewissen Gebieten zusammenträfen. Des Weiteren wurde ins Feld geführt, dass der Druck auf die jeweiligen Täter, die Tat tatsächlich zu begehen, wachse, je mehr Personen sich zusammenschließen.

Ein lettischer Teilnehmer meldete sich zu Wort und äußerte Bedenken darüber, in einem Zusammenschluss pauschal eine gesteigerte Gefährlichkeit zu sehen, müsse man doch auch die konkrete Beschaffenheit der einzelnen Täter berücksichtigen.

Dagegen wurde von deutscher Seite aus das Bestimmtheitsgebot ins Feld geführt und die Gefahr der Gruppendynamik, die sich jederzeit entwickeln könne.

Dabei müsse man sich jedoch im Internetkontext stets vor Augen führen, dass dieses Argument hier entkräftet wird, da die effektive Einforderbarkeit der Taten nicht ohne Weiteres gegeben sein dürfte. Man fühle sich nämlich vor dem Bildschirm sicherer, da man aus einem anonymen Raum heraus agieren könne. Auf genau diesen Punkt sollte sich dann die folgende Diskussion fokussieren. Es kam zudem die Frage auf, ob Computerstraftaten strenger bestraft werden sollten, da zumeist keine Verteidigungsmöglichkeit bestünde. Einer der deutschen Tutoren brachte demnach das Beispiel in die Diskussion mit ein, dass in Zukunft von Autopiloten gesteuerten Kraftfahrzeuge ebenso gehackt und beispielsweise von Brücken gelenkt werden könnten. Das war offensichtlich ein Gesichtspunkt, über den die meisten Teilnehmenden noch nicht nachgedacht hatten und so wurde die Diskussion in dem Konsens geschlossen, dass die beiden Strafrechtssysteme sich der Internetkriminalität als Thema noch einmal intensiver annehmen müsse, da dieses Phänomen in seiner Gefährlichkeit bei Weitem noch nicht hinreichend geklärt ist.

Von Jakob Kohlmeier

4. Tag: Mittwoch, der 6. August

Tagesprotokoll

Am Mittwoch sollte es nun mit dem zweiten Vortrag weitergehen. Jakob und Arians präsentierten uns das Thema „Vorverlagerung der Strafbarkeit: Die Verabredung zu Straftaten über das World Wide Web“.

Am Nachmittag stand der Gefängnisbesuch auf dem Programm. Mit der Straßenbahn konnten wir das Gefängnis in einer halben Stunde erreichen. Nach der Anmeldung schlossen wir unsere Wertsachen ein und warteten darauf, dass wir abgeholt werden. Jeder war gespannt auf das uns Erwartende, manchen war sogar etwas mulmig zu mute. Dann kamen zwei nette Bedienstete und führten uns in einen Raum, in dem wir in aller Ruhe Fragen rund ums Gefängnis stellen konnten.

Grob zusammengefasst handelt es sich bei dem Gefängnis um das einzige Frauengefängnis in Lettland, in welchem zurzeit 300 Frauen inhaftiert sind. Die Frauen sind dort zwischen 16 und 76 Jahre alt, die Mehrzahl der Frauen sind jedoch zwischen 20 und 30 Jahre alt. Die meisten Inhaftierten sind aufgrund von kleineren Straftaten im Gefängnis, als Beispiel wurden Diebstahl und Drogen genannt. Es wurde auch erzählt, dass es Frauen gibt, die mit Absicht Straftaten begehen, um ins Gefängnis zurückzukehren.

Nach der interessanten Fragerunde, fand eine Führung durch zwei der drei Abteilungen des Gefängnisses statt. Man zeigte uns das Mutter-Kind-Haus, in welchem derzeit zehn Mütter mit Kleinkindern leben und das Haus für Minderjährige Gefangene. Außerdem sahen wir Räumlichkeiten, in denen Ausbildungen zur Friseurin oder zur Näherin ange-



bieten werden. Auch gibt es die Möglichkeit einer kirchlichen Gruppe zuzugehören oder sich der Kunst zu widmen. Zuletzt wurde uns die Kantine des Gefängnisses gezeigt, in der man uns Frikadellen und Salat zum Probieren anbot.

Nach diesen vielen Eindrücken setzten wir uns wieder in die Straßenbahn und kehrten in die Altstadt zurück. Nach etwas Freizeit trafen wir uns alle wieder zum Abendessen, welches in einem süßen, mit Koffern dekorierten Restaurant stattfand. Das Essen war wunderbar und bereitete gute Laune zwischen den Teilnehmenden. Aufgrund der guten Stimmung zogen wir alle zusammen in eine Bar, wo wir den Letten von den Eindrücken des Tages berichteten.

Von Amanda Herrmann

Vortrag zum Thema „Vorverlagerung der Strafbarkeit: Die Verabredung zu Straftaten über das World Wide Web“

Abstract der Seminararbeit zu diesem Thema

Die Vorbereitungshandlung der Verbrechensverabredung ist im deutschen Strafrecht gem. § 30 Abs. 2 F. 3 StGB unter Strafe gestellt und pönalisiert ein Verhalten, obgleich die geplante Straftat noch nicht ausgeführt wurde. Dadurch sieht sich diese Norm erheblicher Kritik ausgesetzt. Durch das Kommunikationsmedium des WWW hat die Möglichkeit zu Verbrechensverabredungen eine neue Reichweite erfahren. In dieser Arbeit sollen zunächst der Strafgrund und somit die Berechtigung dieser Vorfeldbestrafung, die notwendigen Voraussetzungen für eine Strafbarkeit gem. § 30 Abs. 2 F. 3 StGB und technische Grundlagen für die Nutzung des WWW als Nutzungsart des Internets erörtert werden. Anschließend sollen an Hand der Zauberwald-Entscheidung des BGH die Besonderheiten der Verbrechensverabredung im WWW herausgearbeitet werden. Diese lassen sich an dem für eine Tatbestandsverwirklichung notwendigen ernstlichen Willen zur Begehung der Tat und an der damit einhergehenden Einforderbarkeit des zugesagten Tatbeitrages durch den jeweils anderen Komplottanten festmachen. Schließlich soll eine kurze Verbindung zu der Organisierten Kriminalität erfolgen. Die Ausweitung der Vorfeldstrafbarkeit könnte ein probates Mittel sein, um dem Phänomen der stetig wachsenden Webkriminalität entgegen zu wirken. Allerdings dürfen dabei die Gefahren eines Präventivstrafrechts nicht verkannt werden.

Diskussion

Am Mittwoch präsentierten uns Ariens und Jakob ihre Ausarbeitungen zum Thema „Vorverlagerung der Strafbarkeit: Die Verabredung zu Straftaten über das World Wide Web“.

Interessant ist, dass sowohl in Lettland als auch in Deutschland Vorsatz ein Tatbestandsmerkmal ist, aber in Lettland beide Täter vor Ort agieren müssen, wohingegen in Deutschland nur einer anwesend sein muss. Eine große Herausforderung in Lettland ist das Erlangen von Beweisen. Ein großer Unterschied zwischen Deutschland und Lettland besteht darin, dass es in Lettland für die Begründung der Strafbarkeit genügt, wenn ein Täter die Straftat vorbereitet, in Deutschland müssen es jedoch mindestens zwei Täter zur Strafbarkeitsbegründung sein.



Die anschließende Diskussion wurde mithilfe des „Zauberwald-Falles“ des BGH eingeleitet. In diesem Fall tauschten sich zwei Pädophile über ihre sexuellen Fantasien auf der Plattform „Zauberwald“ aus. Fraglich war, ab wann es sich schon um eine Vorbereitungshandlung zu einer Straftat in Abgrenzung zu bloßen Fantasien handelt. Die Studierenden waren sich einig,

dass nur ein konkreter Plan die Strafbarkeit begründen könne. Ferner wurde vorgeschlagen, dass die User sensibilisiert werden sollten, damit sie sich selbst vor den Gefahren der organisierten Cybercrime schützen können.

Weiterhin wurde im Rahmen eines Exkurses in das Polizeirecht diskutiert, wie man mit der Ankündigung eines Amoklaufes eines Schülers im Internet umgehen sollte: Die Diskussion drehte sich um die Frage, ob es sinnvoll ist, dass die Polizei sofort in die Schule gehen und den vermeintlichen Täter aufsuchen sollte. Zum einen wurde darauf hingewiesen, dass es stets eine Einzelfallentscheidung sein sollte, da dies vor allem für Heranwachsende ein einschneidendes Ereignis in ihrer Entwicklung darstellen könnte, wenn ein Einsatzkommando in der Schule erscheint. Zum anderen wurde dem entgegen gehalten, dass diese Vorgehensweise den Bestimmtheitsgrundsatz des deutschen Rechts unterlaufen könnte. Die Diskussion ließ jedoch ein Ergebnis offen, da sich viele gewichtige Interessen gegenüber standen.

von Vera Matyschek

5. Tag: Donnerstag, der 7. August

Tagesprotokoll

Auch am fünften Tag unseres Aufenthalts in Riga war das Wetter traumhaft.

Nachdem wir alle um 9:30 Uhr an der Riga Graduate School of Law eingetroffen waren, hielten David und sein lettischer Partner einen interessanten Vortrag zu der Problematik des Handelns auf Befehl.

Daraufhin machten wir uns auf den Weg in das lettische Parlament, die Saeima. Um 13:00 Uhr, nachdem alle Taschen kontrolliert und wir durch den Metalldetektor gegangen waren, trafen wir unsere Führerin. Sie erklärte uns einige Dinge über das politische System in Lettland, über die im Parlament gegenwärtig vertretenen Parteien und erzählte amüsante Anekdoten zu den jeweiligen Räumen.

Wir waren darüber verwundert, dass man sich nicht in die Sitze der Abgeordneten setzen durfte. Dies sei nur erlaubt, wenn dem, den der Stuhl designiert ist, seine ausdrückliche Erlaubnis erteilt. Nachdem einer von uns sich nach den Kopfhörern erkundigte, erklärte sie, dass die Akustik in der Saeima so schlecht sei, dass man diese aufsetzte, um die Sprecher besser zu verstehen. Es handele sich nicht, wie viele glaubten, um laufende Übersetzungen ins Russische.

Die Sitzungen und Abstimmungen werden im Internet live übertragen und können somit von den lettischen Bürger*innen verfolgt werden. Die einzige Wahl, die in einem geschlossenen Raum stattfindet, ist die Wahl des Präsidenten. Hierfür gibt es einen eigenen Raum. Diese Wahl findet alle vier Jahre statt.



Langsam hungrig machten wir uns auf den Weg in Richtung Hostel. Dort um die Ecke aßen wir in dem labyrinthartigen Restaurant im dusteren Kellergewölbe, an dem wir am ersten Abend die Letten kennenlernten. Das Restaurant hieß beFolkklubs Ala Pagrabs'r und befindet sich in der Perdu iela 19 in der Altstadt Rigas. Serviert wurde als Vorspeise eine Gulaschsuppe mit Graubrot. Hauptgang war ein paniertes Hähnchenfilet mit Kartoffelpüree. Während die anderen sich nach dem Essen nett unterhielten, setzte ich mich mit meiner lettischen Partnerin Līga Zemīte auf die Terrasse des Restaurants und arbeitete an unserer Präsentation.

Nachdem alle gesättigt waren, machte die Gruppe sich auf den Weg ins Okkupationsmuseum. Die Architektur des Gebäudes spiegelt die Geschichte wieder, die das Museum erzählt - ein schwarzer dunkler Block liegt erdrückend auf helleren, kleineren Steinblöcken. Die ständige Ausstellung klärt die Besucher über die mehr als fünfzig Jahre andauernde Okkupation Lettlands auf.

Zu Abend aßen wir die von den Seminarteilnehmenden des Vorjahres hochgelobten Pelmeni. Es handelt sich hierbei um ein traditionelles russisches Gericht. Die Teigtaschen werden entweder vegetarisch oder mit Fleisch gefüllt.



Von Nurelia Kather



Vortrag zum Thema „Menschliche Werkzeuge und Zahnräder im Getriebe – Die Problematik des Handelns auf Befehl und die damit verbundene Negierung und Verantwortung“

Abstract der Seminararbeit zu diesem Thema

In strafrechtlicher Historie organisierter Kriminalität ist die Problematik des Handelns auf Befehl und Weisung sowie die gleichsam damit verbundene Abwälzung eigener Verantwortung sowohl auf Seite der sogenannten „Drahtzieher“, als auch der tatsächlich Tatausführenden ein omnipräsentes Thema. Prominente Fälle prägten geschichtlich das Gesicht eben dieser Thematik. In den bekannten Mauerschützenprozessen, 1961-1989, beriefen sich die Soldaten auf die Befehle ihrer Vorgesetzten und 1961 im Prozess um Adolf Eichmann, bezeichnete dieser sich selbst explizit als ledigliches „Rädchen“ im Getriebe Hitlers. Besonders problematisch stellt sich im strafrechtlichen Umgang mit diesem Sujet also die exakte Bestimmung der persönlichen Funktion sowie Rolle und des verwirklichten Unrechtsgehaltes im Hinblick auf hierarchische Strukturgerüste organisierter Kriminalität dar. Im Fokus stehen auf deutscher Seite hierbei die tatbestandliche dualistische Beteiligungslehre der §§ 25 - 27 StGB mit spezieller Bedeutung der mittelbaren Täterschaft sowie der von Roxin 1963 entwickelten Rechtsfigur der "Willensherrschaft kraft Machtapparat" sowie der Streit um die Klassifizierung des Nötigungsnotstands als Entschuldigungs- oder Rechtfertigungsgrund.

Diskussion

Zusammenfassend greift das vorliegende Thema die Problematik der Strafbarkeitsdifferenzierung in Bezug auf die strukturellen Gefüge innerhalb einer kriminell organisierten Gruppierung auf.

Zunächst wird die Dreiteilung der Beteiligungsformen im deutschen Strafrecht und die Frage nach der Unterscheidung vom Täter (§ 25 StGB), Anstifter (§ 26 StGB) und Beteiligten (§ 27 StGB) dargestellt. Anschließend folgt eine Skizzierung der speziellen Konstrukte der mittelbaren Täterschaft, der Anstiftung und die Bedeutung der Nötigung (§ 240 StGB) als Auffangtatbestand im Kontext der Organisierten Kriminalität.

In Bezug auf die mittelbare Täterschaft wird der Werkzeugbegriff erklärt und das damit einhergehende Verantwortungsprinzip. Unter dem Punkt der Tatherrschaft werden die Thematiken der Willensherrschaft kraft Nötigung, Irrtum und die umstrittene Theorie Claus Roxins, der Willensherrschaft kraft organisiertem Machtapparat angesprochen.

In Hinblick auf die Anstiftung (§ 26 StGB) wird die fragliche Begrifflichkeit des Bestimmens problematisiert. Fokussiert wird dabei das Problem der Begriffsbestimmung, wenn der Hintermann keinen direkten geistigen Kontakt zum unmittelbar Tatausführenden hat.

Die Nötigung wird als spezielle Norm dargestellt, die besondere Konstellationen innerhalb des jeweiligen Machtgefüges auffängt. Fraglich sei hierbei, ob ein übergeordneter Nötigungsnotstand eine Straftat nach § 34 StGB rechtfertigen oder nach § 35 StGB entschuldigen könnte.

Der Darstellung des Themas folgte eine Diskussionsrunde der lettischen und deutschen Teilnehmenden, wobei die Fragen, wo die Grenzen der Rechtfertigungs- und Entschuldigungsgründe in Bezug auf Straftaten innerhalb krimineller Organisationen liegen und wie sich die Strafbarkeit beim Konstrukt des Täters hinter dem Täter bemisst, beantwortet werden sollten. Anschließend folgte ein kurzer Vergleich von lettischem und deutschem Strafrecht beim Umgang mit der Strafbarkeit innerhalb organisierter Gruppierungen.

Lettische und deutsche Teilnehmer trugen im Bezug auf die Grenzen der Rechtfertigungs- und Entschuldigungsgründe den Konsens, dass neben den im Gesetz geregelten Tatbestän-

den auch eine objektive Gesamtbetrachtung der gegebenen Situation stattfinden müsse, um eine optimale Strafzumessung oder eben Strafbefreiung zu gewährleisten. Es sei keine ausreichende Lösung, sich ausschließlich am jeweiligen Gesetz zu orientieren, sondern müsse es zudem eine Einzelfallbetrachtung folgen.

Bei der Thematik des Täters hinter dem Täter hingegen wurden verschiedenste Ansichten vertreten. Einerseits wurde eine völlige Strafbefreiung gefordert, eine gegenteilige Ansicht hingegen fordert, dass der jeweilige Täter vollverantwortlich handelt und somit auch entsprechend bestraft werden müsse. Die „Mauerschützen-Prozesse“ standen hierbei als Diskussionsthema im Mittelpunkt.

Im Zuge dieser Diskussion wurden die Unterschiede des lettischen und deutschen Strafrechts integriert und die Diskussion auf die Problematik des Täters hinter dem Täter fokussiert.

Schlussendlich ist zu konstatieren, dass das deutsche Strafrecht abstrakt-generell fungiert, wobei es einen möglichst großen Rahmen konstruiert, um möglichst viele Tatbestände zu involvieren.

Das lettische Strafrecht hingegen stellt sich als sehr strikt dar, welches bestimmte Tatbestände enumerativ in das Strafgesetzbuch aufnimmt und anhand dieser Beispiele ihre Strafen zumisst.

Von Chris Willaredt



6. Tag: Freitag, der 8. August

Tagesprotokoll

An dem letzten arbeitsintensiven Tag in Riga trafen sich die Studierenden bereits um 9:00 Uhr in der Früh, da gleich zwei Vorträge auf dem Programm standen. Zunächst referierten Nurelia Kather und Līga Zemite zu dem Thema „Borderline between the Freedom of Speech of Expression, Assembly, Association and the early Stages of Organised Crime“. Der folgenden Diskussion ging eine kurze Kleingruppenarbeit voraus, welche als Steilvorlage für eine hitzige Debatte fungierte.

Folglich präsentierten Andrea Koch und Svetlana Kločkova um die Mittagsstunde herum das Thema „The Protection of the witness – the ‚dropout‘ in the criminal Proceedings“. Nach erneuter Diskussion knurrte jedem Teilnehmenden der Magen, sodass selbst den kritischen Esser*innen unter den Teilnehmer*innen das mittelprächtige Tagesgericht in einer der typischen lettischen Kantinen schmeckte.



Die bis zum Abendessen gewährte und wohlverdiente Freizeit wurde recht unterschiedlich von den jeweiligen Teilnehmer*innen gestaltet. Die Aktivitäten reichten von der Vorbereitung auf noch anstehende Vorträge, über Stadterkundungen und Shoppingtouren bis hin zum Ausruhen im Hostel.

Gegessen wurde dann gegen 18:30 Uhr im Kreise aller Teilnehmenden bei Charlies

Pizza in der Altstadt, da die lettischen Teilnehmenden uns im Anschluss daran das Nachtleben Rigas eröffnen wollten. Es ging in das Rock Café, das über drei Stockwerke verschiedene Geschmäcker bedient. Besonders amüsant war jedoch das Treiben im Kellergeschoss, da so mancher Teilnehmenden sein Talent im Karaoke-singen unter Beweis stellte.

Von Jakob Kohlmeier

1. Vortrag zum Thema „Zeugenschutz – Der ‚Aussteiger‘ im Strafprozess“

Abstract der Seminararbeit zu diesem Thema

Die vorliegende Arbeit befasst sich mit der Frage, wie ehemalige Mitglieder krimineller Organisationen durch den Staat geschützt werden, wenn sie sich zu einer Aussage gegen andere Gruppenmitglieder bereit erklären. Denn insbesondere für Verfahren gegen Täter aus dem Milieu der organisierten Kriminalität sind Bedrohungen gegen Zeugen typisch. Verändert der Zeuge infolge der Bedrohungen seine belastende Aussage und handelt es sich bei diesem Zeugen außerdem um einen Aussteiger aus der organisierten Kriminalität, sind die Folgen für deren Bekämpfung schwerwiegend. Denn im Gegensatz zu anderen Zeugen verfügt der Aus-

steiger über ein für die Strafverfolgungsbehörden wertvolles Sonderwissen. Um dessen Aussage für das Strafverfahren zu sichern, muss der Staat also für den Schutz des Zeugen sorgen. Die Aufnahme eines Aussteigers in das Zeugenschutzprogramm birgt jedoch auch eine besondere Problematik. Sie ist insbesondere darauf zurückzuführen, dass der kriminelle Zeuge aufgrund seines Hintergrunds weniger vertrauenswürdig ist, während gleichzeitig die Maßnahmen des Zeugenschutzes auf Vertrauen basieren. Die Verteidigung wird versuchen, diese Zweifel noch zu bestärken und auf diese Weise die Aussage des Aussteigers als Beweismittel auszuschalten. Sowohl die Ermittlungs- als auch die Zeugenschutzdienststelle sind daher gefordert, ihren Umgang mit dem Aussteiger an dieser Problematik auszurichten und sicherzustellen, dass dessen Aussage im Strafverfahren verwertbar bleibt.

Diskussion

Wie werden ehemalige Mitglieder krimineller Organisationen durch den Staat geschützt, wenn sie sich zu einer Aussage gegen andere Gruppenmitglieder bereit erklären? Insbesondere für Verfahren gegen Täter aus dem Milieu der organisierten Kriminalität sind Bedrohungen gegen Zeugen typisch. Etwa 80% der im Zeugenschutzprogramm aufgenommenen Personen stammen aus eben diesem Bereich der kriminellen Verbrechen. Verändert der Zeuge infolge der Bedrohungen seine belastende Aussage und handelt es sich bei diesem Zeugen außerdem um einen Aussteiger aus der organisierten Kriminalität, sind die Folgen für deren Bekämpfung schwerwiegend. Denn im Gegensatz zu anderen Zeugen verfügt der Aussteiger über ein für die Strafverfolgungsbehörden wertvolles Sonderwissen. Um dessen Aussage für das Strafverfahren zu sichern, muss der Staat also für den Schutz des Zeugen sorgen. Die Aufnahme eines Aussteigers in das Zeugenschutzprogramm birgt jedoch auch eine besondere Problematik. Sie ist insbesondere darauf zurückzuführen, dass der kriminelle Zeuge aufgrund seines Hintergrunds weniger vertrauenswürdig ist, während gleichzeitig die Maßnahmen des Zeugenschutzes auf Vertrauen basieren. Die Verteidigung wird versuchen, diese Zweifel noch zu bestärken und auf diese Weise die Aussage des Aussteigers als Beweismittel auszuschalten. Sowohl die Ermittlungs- als auch die Zeugenschutzdienststelle sind daher gefordert, ihren Umgang mit dem Aussteiger an dieser Problematik auszurichten und sicherzustellen, dass dessen Aussage im Strafverfahren verwertbar bleibt. Motiviert zur Aussage gegen ihre ehemaligen Gruppenmitglieder werden die Aussteiger in Deutschland als auch in Lettland ähnlich, es winkt eine Reduzierung der Strafbarkeit, in Lettland kann eine solche Aussage zur kompletten Straffreiheit führen. Unterschiede zeigten sich aber bei der finanziellen Unterstützung des Zeugen. In Lettland wird dem Aussteiger falls nötig ein neuer Arbeitsplatz gestellt, den deutschen Aussteigern stehen in bestimmten Fällen noch weitere finanzielle Mittel, um ein neues Leben aufbauen zu können, zu. Der jeweilige Umfang des Zeugenschutzprogrammes weist einige Parallelen auf. In beiden Rechtssystemen gibt es Maßnahmen von unterschiedlicher Intensität und Auswirkung auf das Privatleben der Zeugen. Zeugenschutzprogramme sind nicht nur innerhalb eines Landes möglich, sondern europaweit. In diesem Zusammenhang ist auch insbesondere auf die "United Nations Convention against Transnational Organized Crime" hinzuweisen. Die auf die Präsentation folgende Diskussion drehte sich hauptsächlich um zwei Fragen. Zunächst wurden Möglichkeiten diskutiert, wie dem Missbrauch von Schutzmaßnahmen vorgebeugt werden kann. Insbesondere stand die Frage im Raum, ob Zeugen aus dem Milieu der organisierten Kriminalität überhaupt ins Zeugenschutzprogramm aufgenommen werden sollten. Herausgearbeitet wurde, dass die Zeugen für die Ermittlungen eine nicht wegzudenkende Informationsquelle sind. Es kristallisierte sich die Tendenz heraus, dass zwar immer ein Risiko der Erschleichung von Vor-

teilen aus dem Zeugenschutzprogramm und dadurch die Gefahr von Missbrauch desselben besteht, allerdings muss dies in Kauf genommen werden, zum Schutz derjenigen, die wirklich aussteigen wollen. Das zweite große Diskussionsthema drehte sich um die Frage, ob es gerechtfertigt ist, dass der Aussteiger während des Prozesses anonym bleibt. Dies hat zur Folge, dass der Angeklagte vor Gericht wohl schlechtere Verteidigungschancen hat, als ein Angeklagter, dessen Zeuge nicht im Zeugenschutzprogramm ist. Zunächst wurde festgestellt, dass selbstverständlich auch der Angeklagte Rechte hat. Besonders in Fällen der Organisierten Kriminalität besteht aber aufgrund der Gruppe, die hinter dem Angeklagten (und auf freiem Fuß) steht, eine erhöhte Gefahr für den Zeugen. Deshalb scheint zum Schutz des Aussteigers dieser Nachteil für den Angeklagten gerechtfertigt. Jedoch konnte keine der beiden Fragen abschließend oder eindeutig beantwortet werden, dargestellt wurden hier die überwiegenden Tendenzen, die die Gruppe entwickelte.

Von Luzie Schrameyer

2. Vortrag zum Thema „Die Grenze zwischen Meinungs-, Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit und Anfangsstadien organisierter Kriminalität“

Abstract der Seminararbeit zu diesem Thema

Grundrechte sind Rechte des Individuums und verpflichten den Staat. Individuen müssen ihren Gebrauch gegenüber dem Staat nicht rechtfertigen, der Staat allerdings die Beschränkung der Grundrechte.

Wo endet der Schutzbereich eines Grundrechts? Wann beginnt strafbares Verhalten, die Organisierte Kriminalität? Aus der Monopolisierung der Strafgewalt durch den Staat entsteht die Pflicht, den Schutz der Bürger zu garantieren und Straftäter zu verfolgen. Hierdurch entsteht ein ständiges Spannungsverhältnis zwischen Effizienz der Strafverfolgung und der Wahrung rechtsstaatlicher Grundsätze, sowie der Achtung der Grundrechte.

Diskussion

Der Vortrag von Līga Zemīte und Nurelia Kather wurde von Vanessa Rischawy Mariano eingeführt. In der Präsentation wurde die Meinungsfreiheit, die in Deutschland in Art. 5 des Grundgesetzes und in Art. 100 der lettischen Verfassung geregelt ist, in beiden Rechtssystemen gegenübergestellt. Dazu erläuterte Nurelia den Lufthansa-Fall, bei dem es sich nicht um eine Verletzung der Meinungsfreiheit gem. Art. 5 Abs. 1 GG handelt. Weiterhin wurden die unter Art. 8 Abs. 1 GG fallende Versammlungsfreiheit und der dazu korrespondierende Art. 103 der lettischen Verfassung, sowie die Vereinigungsfreiheit (Art. 9 Abs. 1 GG) und der dazu korrespondierende Art. 102 der lettischen Verfassung gegenübergestellt.

In der anschließenden Diskussion beschäftigten sich die Teilnehmenden mit der Frage, inwieweit die Meinungsfreiheit von eventuell gefährlichen Vereinigungen ge-



geschützt werden soll. Dabei kamen wir zu dem Schluss, dass man, um eine freiheitliche demokratische Staatsordnung zu garantieren, nicht zu vorschnell mit Verboten von Vereinigungen sein dürfe und eine Vielzahl an Meinungen ermöglichen müsse.

In einer zusätzlichen Diskussionsrunde, bei der wir in drei Gruppen eingeteilt wurden, arbeiteten wir Unterschiede und Gemeinsamkeiten des deutschen und des lettischen Rechtssystems weiter heraus. Die erste Gruppe beschäftigte sich mit der Freiheit von Vereinigungen und dem Verbot von Vereinen und Parteien. Dabei setzten sie sich genauer mit den Voraussetzungen, unter denen Vereine und Parteien verboten werden könnten auseinander. Zudem erörterten sie welche Parteien in der Vergangenheit verboten wurden und bei welchen ein mögliches Verbot diskutiert wird. Nach dem Ergebnis der lettischen Gruppe wurden in Lettland politische Vereinigungen aufgrund von historischen oder politischen Gründen verboten. So zum Beispiel kommunistische Vereinigungen.

In Deutschland können gem. Art. 21 GG Parteien nur verboten werden, wenn sie sich gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung richten oder den Bestand der Bundesrepublik Deutschland gefährden. Als verbotene Parteien wurden die Sozialistische Reichspartei und KPD angeführt. Zudem wurde die Diskussion über ein Verbot der NPD angesprochen.

Die zweite Gruppe beschäftigte sich vor allem mit dem Verbot von Symbolen in Deutschland und Lettland. Dabei kamen sie zu dem Ergebnis, dass in beiden Rechtssystemen Symbole von bestimmten Parteien oder Ideologien, wie zum Beispiel der Nationalsozialisten, verboten sind. In Deutschland lag der Schwerpunkt vor allem bei dem Verbot nationalsozialistischer Symbole sowie der Hells Angels. In Lettland sind sowohl nationalsozialistische sowie sowjetische Symbole verboten. In Ausnahmefällen dürfen sie jedoch dargestellt werden.

Die dritte Gruppe setzte sich mit der Abgrenzung von persönlicher Meinungsfreiheit und einer möglichen öffentlichen Aufforderung zur Begehung einer Straftat auseinander. Dabei ist in Deutschland vor allem § 111 StGB Öffentliche Aufforderung zu Straftaten anzuwenden. Folglich müssen der Straftatbestand des § 111 StGB und die Kriterien bezüglich des Aufforderns erfüllt sein. Die Anforderungen daran, den Straftatbestand gem. § 111 StGB zu erfüllen, sind hoch. Schlussendlich wurde herausgearbeitet, dass die Meinungsfreiheit schlechthin konstituierend für eine freiheitlich demokratische Staatsordnung ist. Jedoch kann nicht jede Meinung durch Art. 5 GG geschützt sein.

Von Laura Otterstein

7. Tag: Samstag, der 9. August

Für den einen oder anderen begann der Samstag ein wenig später. Das Wetter spielte nicht sonderlich mit, sodass der geplante Strandausflug buchstäblich ins Wasser fiel. Als Ausgleich dafür nahm ein Großteil der Truppe an einer Free Walking Tour Riga teil, welche einen guten Überblick über historisch Wissenswertes zu Riga gab und die eine oder andere Kuriosität über Lettlands Hauptstadt offenbarte. Andere Teilnehmenden hingegen bevorzugten den Besuch einiger Museen.



Am Nachmittag gelang es der Sonne dann doch noch, sich gegen die Wolkendecke durchzusetzen, leider war es dann jedoch zu spät für eine Fahrt zum Strand, da das Abendessen in einem kleinen aber feinen Café in der Altstadt bereits reserviert war.

Einige der Teilnehmenden hatten dann die Idee, dass der Besuch einer Skylinebar eines Hotels mit schönem Ausblick auf Riga bei Nacht ein guter Ausklang für die erste Woche des Seminars sein würde. Der Rest der Gruppe schloss sich an. Auf dem Weg dorthin hatten wir dann das Glück, die Europäische Kulturhauptstadt in vollsten Zügen kennen lernen zu dürfen. Im Rahmen dieses Titels hat die Stadt eine Open Air Bühne am Rande des Zentrums aufgebaut, auf der ständig Konzerte gespielt werden. Als wir dort vorbei liefen, spielte die türkische psychedelic Band „Baba Zula“.



Einige Teilnehmende genossen das Konzert und andere entschlossen sich, bereits zur Hotelbar vorzugehen und erwarteten die Konzertlustigen bereits, als diese dann nachkamen.

Abgerundet wurde der Abend dann im Hafen von Riga, wo man das eine oder andere Getränk in dieser lauen Sommernacht im Freien genießen konnte.

Von Jakob Kohlmeier

8. Tag: Sonntag, der 10. August

Nach einer letzten langen Nacht herrschte unter den deutschen Teilnehmenden ein großes Bedürfnis nach Schlaf. Gegen zehn Uhr wurden die Zimmer geräumt und die Koffer im Gepäckraum des Hostels untergebracht. Zum Brunch ging es ins von den lettischen Studierenden empfohlene „Innocent“ in der Blaumana iela, wo das Buffet mit einem reichhaltigen Angebot an kalten und warmen Speisen aufwartete. Gesättigt machte sich die Gruppe auf den Rückweg zum Hostel, von wo es zusammen mit den lettischen Teilnehmenden gleich weiter zum Flughafen ging. Nach der Ankunft in Berlin gegen 18:30 Uhr Ortszeit machten sich die deutschen Teilnehmenden bald auf den Weg nach Hause, während die lettische Gruppe in ihr Hostel in Charlottenburg fuhr.

Von Andrea Koch

III. Die Woche in Berlin

1. Tag: Montag, der 11. August

Tagesprotokoll

Um zehn Uhr fanden sich die deutschen und lettischen Studierenden an der Humboldt-Universität ein, wo sie von den deutschen Organisatorinnen willkommen geheißen wurden. Es folgte der Vortrag zum Thema „Freie Bürger und der absolute Überwachungsstaat – Möglichkeiten und Grenzen des Eingriffs in individuelle Rechte durch Überwachung und Beobachtung“ von Eva Pukite und Chris Willaredt. In der anschließenden Diskussion ging es um die Bedeutung des Themas für die Häftlingspost in JVA's, Hausdurchsuchungen und die gegenwärtige Atmosphäre in Deutschland und Lettland zum Thema Überwachung. Besonders umstritten unter den Studierenden war die Frage, wie der Beitrag von Kameraüberwachung im öffentlichen Raum zur Prävention und Aufklärung von Straftaten zu bewerten ist. In einem Rollenspiel nahmen die Studierenden die Positionen von Polizei bzw. Staat und NGOs bzw. den Bürger*innen ein, stellten die nach lettischem respektive deutschem Recht möglichen Überwachungsmaßnahmen vor und wogen die öffentlichen Sicherheitsinteressen gegen die uneingeschränkte Wahrung der Privatsphäre und der Menschenrechte ab.

Nach dem Mittagessen in der Mensa hatten diejenigen Studierenden, die noch nicht vorgelesen hatten, Gelegenheit zur weiteren Vorbereitung ihrer Präsentationen. Den anderen wurde ein Stadtrundgang angeboten, der die Teilnehmenden an bekannte Plätze wie etwa das Brandenburger Tor, den Checkpoint Charlie und die Reste der Berliner Mauer führte.

Von Andrea Koch

Vortrag zum Thema „Freie Bürger und der absolute Überwachungsstaat –Möglichkeiten und Grenzen des Eingriffs in individuelle Rechte durch Überwachung und Beobachtung“

Abstract der Seminararbeit zu diesem Thema

Im Folgenden wird unter dem Terminus der Organisierten Kriminalität, der freie Bürger dem Überwachungsstaat gegenübergestellt und die Möglichkeiten und Grenzen der Eingriffe in individuelle Menschenrechte Einzelner durch Überwachung und Beobachtung aufgewiesen. Das zentrale Ziel dieser Arbeit ist es, herauszustellen, wie weit der Staatsapparat in die Rechte seiner Bürger eingreifen darf, um die Kriminalität –hier speziell die Organisierte Kriminalität- zu bekämpfen, ohne dabei die Freiheit zu weit einzuschränken.

Herauszustellen ist, dass die Erfolge der Überwachung und Beobachtung in Relation zu den Grundrechtsverletzungen des Einzelnen gering sind. Die Staatsgewalt nimmt diese Verletzungen billigend in Kauf, um das Dogma der absoluten Sicherheit und eben die Gewährleistung dieser zu wahren.

Es stellt sich heraus, dass teilweise gesetzliche Voraussetzungen für Überwachung und Beobachtung umgangen und seitens der Sicherheitsbehörden ignoriert werden.

Setzt sich dieses Phänomen fort und missachtet der Staat weiterhin unsere unveräußerlichen und unverletzlichen Grundrechte, besteht die Möglichkeit, in einem Substrat eines Überwachungsstaates zu enden.

Dieses Szenario muss schlussendlich vermieden werden, denn Dystopien, wie George Orwells „1984“ zeigen auf welche Probleme eine Verharmlosung dieser Thematik mit sich tragen können. Einen kleinen Beitrag zur Offenlegung der gegenwärtigen, tatsächlichen Gegebenheiten in Deutschland soll diese Arbeit verwirklichen.

Diskussion

Seit einiger Zeit und besonders jüngst rückt die Debatte um die Streitfrage, wie und wie viel präventive Überwachungsmaßnahmen für die Bewahrung öffentlicher Sicherheit wünschenswert sowie gleichsam möglich ist, ohne die Rechte des einzelnen Bürgers in unangebrachter Weise einzuschränken, in den öffentlichen Fokus.

Schnell stellte sich sowohl auf deutscher, als auch lettischer Seite heraus, dass das Problem eine Gratwanderung zwischen dem einfach kodifizierten Recht und den konstitutionell garantierten Grundrechten der jeweiligen Länder repräsentiert.

Vor allem das Recht auf informationelle Selbstbestimmung des Allgemeinen Persönlichkeitsrechts aus Art. 2 Abs. 1 i. V. m. Art. 1, doch auch Art. 10 sowie Art. 13 des Grundgesetzes fielen in diesem Zusammenhang. Die lettische Verfassung regelt jene Rechte in Artt. 89 bis 116. Sehr ähnlich waren sich beide Rechtssysteme hinsichtlich der prozessualen Konditionen dringenden Tatverdachts sowie notwendiger Richtervorbehalte sowie eines eingreifenden Beweisverwertungsverbotes bei Nichteinhaltung jener Bedingungen.

Während der Diskussion wurde jedoch schließlich deutlich, dass das lettische Recht auf eine sehr weite Anwendung staatlicher Überwachung zur Bekämpfung von Kriminalität setzt, also das rechtliche Gut des Wohls sowie der Sicherheit der Allgemeinheit ungleich dem restriktiven deutschen Gegenstück, auf legaler Ebene durchaus stark die individuelle Freiheit des Einzelnen limitiert.

Von David Boss

2. Tag: Dienstag, der 12. August

Tagesprotokoll

Der Tag begann um 10 Uhr in der juristischen Fakultät. Heute lag es an mir, zu dem Thema „Money mules & Co.: The exploitation of private persons for money laundering in organised crime and their criminal liability“ zu referieren.

Unerwartet sah ich mich dem Problem konfrontiert, dass ich meine Partnerin am Tag zuvor spontan abreiste und ich meinen Vortrag somit allein halten musste.

Nach dem Vortrag und der Diskussion machten wir uns um 11:30 Uhr auf den Weg in die Mensa-Nord zum Mittagessen. Aus einer großen Anzahl von verschiedenen Speisen konnte sich jeder das passende Gericht aussuchen.

Nach dem Mittagessen hatten wir Freizeit bis 14:00 Uhr. Diese Pause wurde von den Seminarteilnehmenden unterschiedlich genutzt. Während manche shoppen waren, haben sich andere an die Spree gesetzt und entspannt.

Nach der zweistündigen Pause haben wir uns alle vor der juristischen Fakultät getroffen und sind gemeinschaftlich zur Topographie des Terrors gelaufen. Um 15:00 Uhr begannen unsere Führungen, hierfür wurden wir in zwei Gruppen aufgeteilt.

In unserer Gruppe ging es primär um Fotografien aus dem 3. Reich und deren Inszenierung und Wirkung auf die Bevölkerung. So wurden Bilder ganz bewusst zum Instrument der Manipulation der Bevölkerung, sprich zu Propagandazwecken, genutzt.

Die Führung dauerte ungefähr eine Stunde. Danach hatten wir noch die Möglichkeit, die Ausstellung allein anzusehen. Davon machten viele Gebrauch.

Mit Ende des Besuchs in der Ausstellung hatten wir auch das Pflichtprogramm für den Tag absolviert. Es folgte Freizeit bis zum Abendessen. Heute ging es zum Pasta essen in ein Restaurant. Danach zogen einige noch in eine Bar weiter und ließen den Tag ausklingen.

Von Vanessa Rischawy Mariano

Vortrag zum Thema „Money Mules & Co.: Die Ausbeutung Privater zur Geldwäsche durch organisierte Kriminalität und deren Haftung aus strafrechtlicher Perspektive“

Abstract der Seminararbeit zu diesem Thema

Das Thema der Arbeit befasst sich mit der organisierten Kriminalität. In diesem Rahmen verfolgt die Arbeit insbesondere das Problem der Strafbarkeit von sog. Finanzagenten. Hierbei liegt der Fokus auf dem Straftatbestand der Geldwäsche aus § 261 StGB. Die Finanzagenten werden von sog. Phishern angeworben um illegales Geld über ihr privates Konto ins Ausland zu transferieren. Hintergrund dieses Vorgehens ist es, dass das illegale Geld „sauber gewaschen“ werden soll. Dabei begeht der Finanzkurier selbst eine strafbare Handlung, ohne das es ihm bewusst ist. Aus einer vermeintlich gut bezahlten Arbeitsstelle wird ein Strafverfahren. Die Phisher bleiben dabei oft unbestraft, da sie vom Ausland agieren und ihre wahre Identität verbergen.

Auch wenn in den folgenden Ausführungen nur die Strafbarkeit nach § 261 StGB behandelt wird, können durch die Tätigkeit des Finanzkuriere auch andere Straftatbestände erfüllt werden. Zu nennen ist hier z.B. die Beihilfe zum Computerbetrug.

Diskussion

Während der anschließenden Diskussion stellte sich besonders die Frage, welches rechtliche Lösungsmodell in einer solchen Konstellation, in der der Geldwäscher unwissend dahingehend ist, dass er eine Straftat begeht, überzeugt.

Vergleicht man diesbezüglich die lettischen und deutschen Regelungen, so tritt klar hervor, worauf beide Systeme ihr Augenmerk legen: auf den verschiedenen Grad der subjektiven Tatbestandsebene. Während gem. § 261 Abs. 5 StGB bereits Leichtfertigkeit hinsichtlich der Unwissenheit eines sog. „Money Mules“ genügt, so verlangt die lettische Seite Vorsatz.

Dieser Unterschied verdeutlicht, welches rechtliche Gut dem jeweiligen Rechtssystem schützenswerter erscheint. Dreht es sich also darum, den Geldwäscher selbst vor möglicher unrechtmäßiger Bestrafung zu schützen oder dem Opfer, dessen Geld entwendet wurde, allumfassenden Schutz durch strikte Normen zu bieten?

Dementsprechend fand eine argumentative Abwägung in der Gruppe statt. Das Ziel der Sicherheit der Allgemeinheit und das Ziel, eine ordentliche Wirtschaft ohne illegale Gelder in deren finanziellen Fluss zu gewährleisten, standen dem Schutz des Einzelnen, unwissenden Individuums gegenüber.

Letztlich fanden beide Seiten Verständnis für die jeweilige Gegenposition, jedoch bildete sich ein Grundtenor dahingehend, dass eine strafrechtliche Verantwortlichkeit aufgrund bloßer Leichtfertigkeit in der diskutierten Situation deutlich zu extensiv ist.

Von Amanda Herrmann

3. Tag: Mittwoch, der 13. August

Tagesprotokoll

Die Mitte der Woche war angebrochen. Die Zeit vergeht so schnell, wenn man viel beschäftigt ist, wie wir als Teilnehmer des Netzwerks Ost-West. Der Tag begann wie üblich um 10:15 Uhr mit der Präsentation von Vera Matyschek und Jana Malecka. Laura Otterstein stellte die beiden vor und gab eine kurze Einführung in das Thema. Vera und Jana sprachen in ihrem Vortrag ausführlich über Internetkriminalität, ein äußerst spannendes Thema, welches anschließend zu einer interessanten Diskussionsrunde führte.

Nach anregenden Gesprächen genossen alle die Mittagspause und die Sonnenstrahlen auf der Terrasse der Mensa der Humboldt-Universität. Unsere lettischen Partner waren, wie jeden Tag, rundum zufrieden mit der Vielfältigkeit der Speisen. Nach der kleinen Stärkung ging es dann schon weiter im Programm. Sebastian Golla, einer der Tutoren, bot den Letten eine Führung durch die Juristische Fakultät, inklusive Bibliotheksbesichtigung, an. Zudem erläuterte er in einer zusätzlichen Unterrichtsstunde einige interessante Fakten zur deutschen Rechtsforschung. Als Belohnung gab es ein Grundgesetz für jeden lettischen Teilnehmenden.

Dann ging es sportlich, aber auch informativ, weiter. Martin Zielke organisierte einen kleinen Spaziergang in Berlin entlang wichtiger Verwaltungsgebäude. Der restliche Nachmittag stand jedem frei zur Verfügung.

Am Abend um 18 Uhr trafen wir uns alle am Bundestag, wo wir bei einer Führung viele interessante Informationen über die Geschichte und Funktionsweise des Bundestags erhielten. Zuerst wurde uns der Plenarraum gezeigt und wir saßen auf der Tribüne, auf der wohl öfter die Mutter von Frau Dr. Angela Merkel, sowohl auch die Kinder von Ursula von der Leyen anzutreffen sind. Danach wurde uns eine Wand, auf der viele russische Soldaten in der Vergangenheit unterschrieben haben, sowie eine Stele, auf der Parlamentsreden von Reichstags- und Bundestagsabgeordneten aus der Zeit von 1871 bis 1992 ablaufen, gezeigt. Die Stelle ist ein Kunstwerk der Amerikanerin Jenny Holzer.

Anschließend wurden uns die Räume der Sozialdemokratischen Partei (SPD), der Linken und der CDU/CSU gezeigt. Arturs, ein lettischer Teilnehmer, saß sogar auf dem Stuhl von unserer Kanzlerin Frau Dr. Angela Merkel und probierte ihr Mikrofon aus. Zum Abschluss besichtig-



ten wir noch das Dach des Bundestages und machten ein schönes Gruppenbild vor der Reichstagskuppel. Da zurzeit Sommerferien sind, haben wir leider keine Abgeordneten gesehen. Trotzdem hat sich der Besuch sehr gelohnt.

Den Abend ließen wir bei Vapiano ausklingen und sprachen über die Eindrücke des Tages.

Von Laura Otterstein

Vortrag zum Thema „Grenzen staatlicher Souveränität bei der Bekämpfung der internationalen organisierten Datenkriminalität“

Abstract der Seminararbeit zum Thema

Die Seminararbeit versucht, die Probleme der staatlichen Souveränität darzustellen, die sich bei der grenzüberschreitenden organisierten Datenkriminalität ergeben. Vor allem das Medium Internet erleichtert die Kriminalität mit und gegen EDV-Systeme. Es ermöglicht die problemlose Überwindung von staatlichen Grenzen zu jeder Zeit. Dieser Charakter steht jedoch im Widerspruch mit den Souveränitätsrechten einzelner Staaten, die nur im jeweiligen Hoheitsgebiet ausgeübt werden dürfen. Es stellen sich vor allem zwei Fragen: Zum einen ob das deutsche Strafrecht überhaupt auf Auslandstaaten angewandt werden darf und zum anderen wie weit die Ermittlungsmaßnahmen der deutschen Ermittlungsbehörden reichen dürfen, ohne dass der deutsche Staat die Souveränität eines anderen Staates verletzt. Im Bereich der grenzüberschreitenden Ermittlungsverfahren zur Bekämpfung von Datenkriminalität wurde 2001 die Convention on Cybercrime unterzeichnet. Dieses Übereinkommen führt zu einer Erleichterung des internationalen Ermittlungsverfahrens. Die Seminararbeit versucht dennoch die Grenzen des Übereinkommens aufzuzeigen. Im Gegensatz zum Ermittlungsverfahren gibt es beim Strafanwendungsrecht zwar kein Übereinkommen, aber völkerrechtliche Grundsätze, die es zu wahren gilt. Vor allem der Gebietsgrundsatz bzw. auch Territorialprinzip genannt, scheint den modernen Ansprüchen des 21. Jahrhunderts, welches von EDV-System und Internet abhängig ist, nicht mehr gerecht zu werden. Die Arbeit möchte anhand eines BGH-Urteils die Souveränitätskonflikte aufzeigen, die vor allem das relativ junge Internet verbirgt.

Diskussion

An den Vortrag von Jana Malecka und Vera Matyschek zum Thema „Grenzen staatlicher Souveränität bei der Bekämpfung der internationalen organisierten Datenkriminalität“ schloss sich nach einigen Rückfragen die Diskussion an.

Zunächst ging es um die Bewertung des Einsatzes von sogenannten „Bundestrojanern“, die von staatlichen Stellen an verdächtige Personen per Mail verschickt werden und die es ermöglichen, deren Computerdaten auszuspähen. Die Diskussion drehte sich um die Frage, ob sie ein probates Mittel zur Kriminalitätsbekämpfung darstellen und daher legalisiert werden sollten. Eine Teilnehmerin stellte die These auf, dass die Trojaner zumindest zur Terrorismusprävention sinnvoll seien. Dagegen wurde von anderen Studierenden eingewandt, dass bei einer Legalisierung der Trojaner wahrscheinlich keine hohen Anforderungen an deren Einsatz gestellt würden, was die Gefahr erhöhen würde, dass Unschuldige ohne deren Kenntnis überwacht werden. Zudem seien Bundestrojaner nicht sinnvoll, da (potenzielle) Terrorist*innen von der Möglichkeit der Überwachung wüssten und problemlos auf andere Kommunikationskanäle ausweichen oder eine



Codesprache verwenden könnten. Zudem sei nicht eindeutig, wer vor dem überwachten PC tatsächlich sitze. Ein weiteres Problem ergebe sich aus der Cloud-Technologie. Bei Einsatz von Cloud-Programmen sei nicht gänzlich nachvollziehbar, woher die Daten stammen und wo sie gespeichert werden.

Ein weiterer Diskussionspunkt war die Frage, wie Staaten auf Anfragen anderer Staaten reagieren sollten, bei der Verfolgung von Internetkriminalität zu kooperieren, während es sich bei der betreffenden Handlung um einen nicht im deutschen Recht normierten Straftatbestand handelt. Als mögliches Beispiel wurde eine Anfrage Russlands genannt, sich in Deutschland befindende russische Staatsbürger*innen für Handlungen im Internet, die unter das russische Verbot von „Propaganda von Homosexualität“ fallen, strafrechtlich zu verfolgen. Die Kooperation in einem solchen Fall wurde mit dem Hinweis auf die staatliche Schutzpflicht abgelehnt. Es kam die Frage auf, inwieweit diese Schutzpflicht auch Bürger*innen mit russischer Staatsbürgerschaft einschließt. Einige Studierende machten den Vorschlag, die Kooperation solle nur bei bestimmten Straftatbeständen stattfinden oder nur dann, wenn der Täter die Strafbarkeitslücke für seine Handlungen bewusst ausnutzt. Außerdem wurde angedacht, beispielsweise „Homosexuellenpropaganda“ im Internet zu verfolgen, wenn russische Behörden im Gegenzug Holocaustleugner zur Verantwortung zögen. Diese Idee wurde jedoch mit Hinweis auf die Wahrung der Menschenrechte bald wieder verworfen. Zusammenfassend wurde festgestellt, dass die Grenzen der eigenen staatlichen Souveränität bei der Strafverfolgung gewahrt werden müssten und gleichzeitig eine stärkere internationale Kooperation vonnöten sei.

Von Andrea Koch

4. Tag: Donnerstag, der 14. August

Tagesprotokoll

Heute durften wir bei dem ersten Vortrag „Eigenverantwortliche Konsumenten und skrupellose Händler – Konstellationen der Strafbarkeit des Handeltreibens an sich“ von Laura Otterstein und Diāna Šlisere einen Ehrengast begrüßen: Herr Prof. Dr. Heinrich. Bevor er sich den ersten Vortrag anhörte und auch mit diskutierte, stellte er als Initiator das Projekt Netzwerk Ost-West vor und motivierte uns, im nächsten Jahr als Organisator*in zu fungieren. Nach dem ersten Vortrag gingen wir wie gewohnt in der Mensa gemeinsam essen. Danach trafen wir uns erneut, um den zweiten Vortrag „Konspiration trotz Mauern und Stacheldraht – Formen organisierter Kriminalität innerhalb und im Kontext des Strafvollzugs“ von Amanda Herrmann und Katrīne zu hören sowie darüber zu diskutieren. Da die Zeit nach zwei Vorträgen mit anschließender Diskussion schnell verging, hatten wir danach kurz Freizeit und trafen uns dann am Senefelderplatz, um gemeinsam das Restaurant „Mi amor“ zum Abendessen aufzusuchen. Nach der Stärkung mit Pizza und Pasta gingen wir in die Bar „Wohnzimmer“, um gemeinsam den Abend ausklingen zu lassen. Einige vor uns erkundigten danach noch das RAW-Gelände mit seinen Bars und Clubs.

Von Vera Matyschek



1. Vortrag zum Thema „Eigenverantwortliche Konsumenten und skrupellose Händler – Konstellationen der Strafbarkeit des Handeltreibens an sich“

Abstract der Seminararbeit zu diesem Thema

Diese Seminararbeit soll einen Überblick über die verschiedenen Varianten des moralischen beziehungsweise sittenwidrigen Handeltreibens und die Konstellationen der Strafbarkeit der beteiligten Personen vermitteln. Dabei wird die Weite der Doppelverantwortungssphäre der Beteiligten näher diskutiert, um eine allgemeine Aussage über die mögliche Rechtfertigung der strafrechtlichen Verfolgung zu schaffen. Folglich werden einige mögliche Tatbestände und Varianten des strafwidrigen Handeltreibens in den Bereichen des Betäubungsmittelhandels, Waffenhandels und Organhandels aufgeführt und veranschaulicht. Zudem werden der Sinn und der Zweck der Normen erläutert und die Konsequenzen strafbaren Handeltreibens näher beschrieben. Aus der Bearbeitung lässt sich folgern, dass auch scheinbar ungefährliche Güter Gegenstand eines strafwürdigen Handeltreibens sein können und der Unrechtsgehalt, den jeder Einzelne zu vertreten hat, variieren kann.

Diskussion

1. Teil – Drogen

a) Deutschland

In Deutschland herrscht generell die sog. Privatautonomie, welche gem. § 134 eingeschränkt werden kann, soweit es sich bei den in Rede stehenden Rechtsgeschäften um illegale Rechtsgeschäfte handelt. § 138 BGB begründet die Nichtigkeit sittenwidriger Rechtsgeschäfte, also auch dem Drogenhandel.

Des Weiteren stellt der § 29 BtMG den Handel mit Drogen/Betäubungsmittel unter Strafe. Wobei von einer Strafverfolgung abgesehen werden kann, wenn es um den reinen Gebrauch geht und weitere Voraussetzungen vorliegen (vgl. § 31a BtMG).

Es gibt immer wieder Stimmen, die sich für eine Legalisierung von bestimmten Drogen aussprechen, insbesondere von Cannabis. Als Argument wird angeführt, dass durch das Verbot der Schwarzmarkt gestärkt und eine Kontrolle des Handels mit Cannabis erschwert wird. Durch die fehlende Kontrolle fehlt es auch am Schutz der Konsumenten, da die „Produkte“ oft gestreckt werden.

b) Lettland

Hier ist die Strafbarkeit des Drogenhandels im Strafrecht verankert. Es enthält 11 Paragraphen zum Thema Betäubungsmittel, z.B. 249, 253, 251 des lettischen Strafgesetz-



buchs.

Aktuell hat Lettland ein großes Problem mit der sog. Droge „Spice“. Immer wieder werden gerade junge Leute wegen des Konsums von Spice ins Krankenhaus eingeliefert.

2. Teil – Waffenhandel

a) Deutschland

Der illegale Handel mit Waffen wird durch das Waffengesetz unter Strafe gestellt. Hierbei gibt es Waffen mit denen generell nicht gehandelt werden darf, z.B. Butterflymesser oder auch Springmesser. Andere Waffen, wie z.B. Jagdwaffen dürfen nur mit einem gültigen Waffenschein besitzt und gehandelt werden, hierfür gibt es besondere Auflagen. Ziel dieser Regulationen ist es, die Anzahl von Waffen so gering wie möglich zu halten.

b) Lettland

Auch in Lettland gibt es ein Spezialgesetz zur Regulierung des Waffenhandels. Dieses erlaubt den Besitz einer Gaspistole ab dem Alter von 16 Jahren. Sportwaffen darf man ab dem Alter von 18 Jahren besitzen. Um mit Waffen zu handeln, muss man in Lettland eine spezielle Prüfung bestehen.

3. Teil – Organhandel

a) Deutschland

Vor zwei Jahren gab es in Deutschland einen großen Skandal. Ärzte haben die Krankheitswerte ihrer Patienten gefälscht, damit diese auf der Transplantationsliste möglichst weit oben stehen.

Auch Lebendspenden stellen oft ein Problem dar. Diese sind in Deutschland nur unter Familienangehörigen erlaubt. Das Thema Organhandel hat in Folge der beschriebenen Diskussion einige Gesetzgebungsverfahren auf den Weg gebracht.

b) Lettland

Die Regelungen sind in diesem Bereich ähnlich wie in Deutschland. Auch in Lettland existiert ein besonderes Gesetz zum Organhandel.

4. Teil – Fragen/ Diskussion

Ist es erlaubt, Betäubungsmittel für sich selbst zu nutzen in Deutschland?

Konsumiert man z.B. „Gras“, welches einem nicht gehört, ist dies nicht strafbar. Konsumiert man jedoch „Gras“, das einem selber gehört, ist der Besitz strafbar. Jedoch wird meistens von einer Strafverfolgung abgesehen, solange bestimmte Grenzwerte nicht überschritten werden. Hier muss auf die Trennung und den Unterschied von Eigentum und Besitz geachtet werden.

Fraglich ist, ob Eigentum an Drogen überhaupt begründet werden kann, da das Bezugsobjekt schon nicht erlaubt ist, während der Besitz sich nur auf die reine Verfügungsmacht bezieht.

In Deutschland ist folglich nicht der Gebrauch, jedoch der Besitz von Betäubungsmitteln strafbar. Grund hierfür ist der mögliche Weiterverkauf, durch diesen können andere geschädigt werden. Auch in Lettland ist der reine Gebrauch nicht strafbar.

Ziel ist es die Volksgesundheit zu schützen und vor allem auch die Jugend.

Sollten bestimmte Drogen legalisiert werden?

Für eine Legalisierung spricht, dass das Verbot auf die Jugendlichen keine anziehende Wirkung mehr entfalten könnte. Des Weiteren könnte der Markt kontrolliert werden, da nicht mehr auf dem Schwarzmarkt gehandelt werden müsste.

Auf der anderen Seite würde der Zugang zu Drogen deutlich erleichtert werden.
Beispiel: In einem US-Staat wurde vor kurzem Cannabis legalisiert. Ein Anstieg des Konsums ist seit dem allerdings nicht verzeichnet worden. Hier wird Cannabis aber nur in bestimmten Shops verkauft und der Handel somit kontrolliert.

Ergebnis

Insgesamt kann gesagt werden, dass staatliche Regelungen in bestimmten Bereichen nötig sind, um bestimmte Risiken zu vermeiden. Diese Regelungen stellen somit einen Schutz der Bevölkerung dar. Sicherlich gibt es Argumente, die sich gegen eine solche starke Regulierung vorbringen lassen, insbesondere in Bezug auf Drogen. Immerhin sind auch Alkohol und Zigaretten erlaubt. Dem steht wiederum die Fürsorgepflicht des Staates gegenüber.

Von Vanessa Rischawy Mariano

2. Vortrag zum Thema „Konspiration trotz Mauern und Stacheldraht – Formen organisierter Kriminalität innerhalb und im Kontext des Strafvollzugs“

Abstract der Seminararbeit zu diesem Thema

Die in organisierte Kriminalität verwickelten Gefangenen der Justizvollzugsanstalten sind oft Teil einer hierarchisch organisierten Gefangenenkultur, die durch Gewaltausübung ihre kriminellen Ziele verfolgt. Im Zentrum der organisierten Kriminalität im Gefängnis stehen der Drogenhandel und die Schutzgelderpressung.

Insbesondere die Möglichkeiten des Gefangenen Kontakt über Mauern hinweg zu unterhalten, stellen zwar Rechte des Gefangenen dar, sind aber gleichsam risikobehaftet. Verbotene Gegenstände, insbesondere Drogen werden immer wieder durch Besucher in die Anstalt geschmuggelt.

Diese Arbeit beschäftigt sich mit der Gefangenenstruktur einerseits, und mit einzelnen Normen des Strafvollzugsgesetzes andererseits, die auf ihre Wirkungsweise überprüft werden. Durch das Strafvollzugsgesetz könnten sich Umstände ergeben, die die organisierte Kriminalität in Justizvollzugsanstalten begünstigen.



Diskussion

Der Vortrag von Amanda und Katrine führte zu einer hitzigen Diskussion. Der rote Faden der Diskussion bildete die Frage, inwieweit die Rechte der Gefangenen beachtet werden müssten, wenn die Sicherheit und die Ordnung innerhalb des Gefängnisses gefährdet seien. Es wurden „Rollen“ an die Teilnehmenden des Seminars vergeben. Die oberste Priorität der einen Gruppe sollte die Rechte der Häftlinge sein, die der anderen die öffentliche Sicherheit und letztlich sollte eine Gruppe sich auf die Wichtigkeit der Resozialisierung der Gefangenen konzentrieren. Innerhalb dieser Rollen wurden Themen wie Durchsuchungen der Besucher, Zugang zum Internet, die Informationsfreiheit des Artikels 5 GG und privatisierte Gefängnisse diskutiert.

Letztlich, wie so oft in diesem Seminar, kam man zu dem Schluss, dass es keine eindeutige Antwort gibt. Der rechtsstaatlich gebotene Balanceakt zwischen den Rechten der Gefangenen und der Einschränkung zur Wahrung der Sicherheit innerhalb des Gefängnisses bedürfe meist einer Einzelfallabwägung.

Von Nurelia Kather

5. Tag: Freitag, der 15. August

Tagesprotokoll

Ein letztes Mal treffen wir uns um zehn Uhr morgens in der Juristischen Fakultät. Nachdem am Vortag das deutsche Rechtssystem inklusive Struktur der Gerichte, wichtige Gesetzestexte und juristisches Recherchieren vorgestellt wurde, präsentieren uns heute drei der lettischen Studentinnen diese Aspekte in Bezug auf ihr Recht. Da alle Vorträge schon gehalten sind, nutzen wir diesen letzten Arbeitstag anschließend, um die letzten zwei Wochen zu reflektieren. Jeder Teilnehmende äußert sich zu den bearbeiteten Themen und dazu, was ihm oder ihr persönlich am meisten gefallen hat. Wir kommen zu dem Schluss, dass wir uns dem Oberthema „Organisierte Kriminalität“ zwar angenähert und eine bessere Vorstellung von diesem viel umfassenden Begriff bekommen haben, dass es allerdings immer wieder neue Herausforderungen bezüglich dieser Kriminalitätsform geben wird, die wir uns jetzt vielleicht nicht einmal vorstellen können. Vielen Teilnehmende blieben insbesondere die Themen im Gedächtnis, die einen Bezug zum Cybercrime hatten. Dort kommen Formen der Organisierten Kriminalität vor, die noch konturloser scheinen als die „realen“ Verbrechen. Wir stellen fest, dass gerade vor diesem Hintergrund die internationale Zusammenarbeit unabdingbar ist. Nach zwei Wochen Beschäftigung mit dem Thema sind wir uns einig: Es ist weniger notwendig den Begriff der Organisierten Kriminalität theoretisch genauer zu bestimmen oder gar eine Definition in die jeweiligen Strafgesetzbücher aufzunehmen, vielmehr gilt es, praktisch gegen die verschiedenen Formen der Organisierten Kriminalität vorzugehen. Für viel Diskussionsstoff sorgte in mehreren Präsentationen die Frage, ob die individuellen Rechte der Menschen oder die Sicherheit der Gemeinschaft Vorrang haben sollte. Es wird resümiert, dass die Tendenz in Deutschland eher zum individuellen Schutz geht, diese Richtung ist in Lettland nicht so klar zu erkennen. Außerdem stellen wir abschließend fest, dass es im deutschen und lettischen Recht graduelle Unterschiede im Bezug auf die Detailtreue der Strafgesetzbücher gibt. Das deutsche StGB wirkte auf viele der Letten deutlich detaillierter als ihre Strafgesetze, auch wenn einzelne Tatbestände in Deutschland gar nicht geregelt sind, die das lettische Recht enthält. Bei der Reflektion wird deutlich, dass wir durch den Vergleich mit dem jeweils anderen Land unser eigenes Recht, das wir wie selbstverständlich anwenden, kritisch hinterfragen und beleuchten konnten. Beide Rechtssysteme haben ihre Vorteile, aber bei beiden gibt es auch Unklarheiten und Probleme. Alle Teilnehmer sind froh, dass sie die letzten Wochen dabei sein durften. Im Anschluss an die Abschlussrunde wird den lettischen Tutoren und Organisatorinnen ein Präsent überreicht, dann gehen wir - ebenfalls zum letzten Mal - alle zusammen in die Mensa. Die Seminarteilnehmenden sitzen bunt gemischt durcheinander, wir sind zu einer richtig tollen Gruppe zusammengewachsen. Nachmittags steht schließlich noch ein Besuch im Jüdischen Museum an. Wir nehmen an verschiedenen Führungen teil. Einige beschäftigen sich mit dem Zusammenhang des Islam, Judentums und Christentums in Vergangenen-



lichen Tutoren und Organisatorinnen ein Präsent überreicht, dann gehen wir - ebenfalls zum letzten Mal - alle zusammen in die Mensa. Die Seminarteilnehmenden sitzen bunt gemischt durcheinander, wir sind zu einer richtig tollen Gruppe zusammengewachsen. Nachmittags steht schließlich noch ein Besuch im Jüdischen Museum an. Wir nehmen an verschiedenen Führungen teil. Einige beschäftigen sich mit dem Zusammenhang des Islam, Judentums und Christentums in Vergangenen-

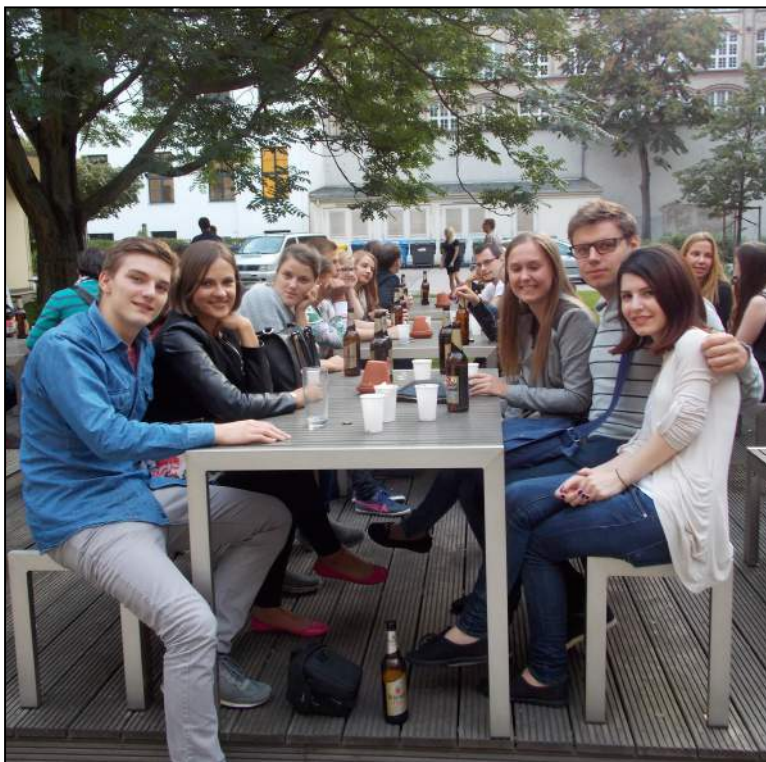
heit und Gegenwart, der andere Teil hört hauptsächlich etwas darüber, wie das Leben der jüdischen Bevölkerung während und nach der Zeit des Nationalsozialismus von Statten ging. Beiden Gruppen wird außerdem die Architektur des Gebäudes und der Zusammenhang zur Thematik erklärt. Danach haben wir noch Zeit selbstständig durch die Ausstellung zu laufen. Sowohl die lettischen als auch die deutschen Teilnehmenden sind beeindruckt von dem Museum.

Am frühen Abend treffen sich alle Teilnehmenden des Netzwerks Ost-West 2014 an der Fakultät und auch einige ehemalige Mitwirkende kommen. Die Studierenden aus Kiew, Tiflis, Jerewan, Riga und Berlin sowie die Organisatoren und Tutoren tauschen sich bei einem Glas Wein, Bier oder Wasser über die vergangene Zeit aus, alle sind begeistert und froh, Teil dieses Projekts gewesen zu sein und es



weiterhin zu bleiben, da man durch die gegründeten Ehemaligen-Netzwerke durch Mitgliedschaft an selbigen die Möglichkeit hat, dem Projekt weiterhin verbunden zu sein. Es werden traditionelle Lieder angestimmt und nationale Getränke spezialitäten herumgereicht. Es ist spannend zu erfahren, welche Erfahrungen die Teilnehmenden aus anderen Ländern gemacht haben. Man hört viele verschiedene Sprachen und dennoch können sich alle verständigen. Um 22 Uhr endet schließlich der Umtrunk, da das Gebäude dann abgeschlossen wird. Das tut der Stimmung aber keinen Abbruch, eine große internationale Gruppe startet ins Berliner Nachtleben, um den Abschluss zweier toller Wochen gebührend zu feiern.

Von Luzie Schrameyer

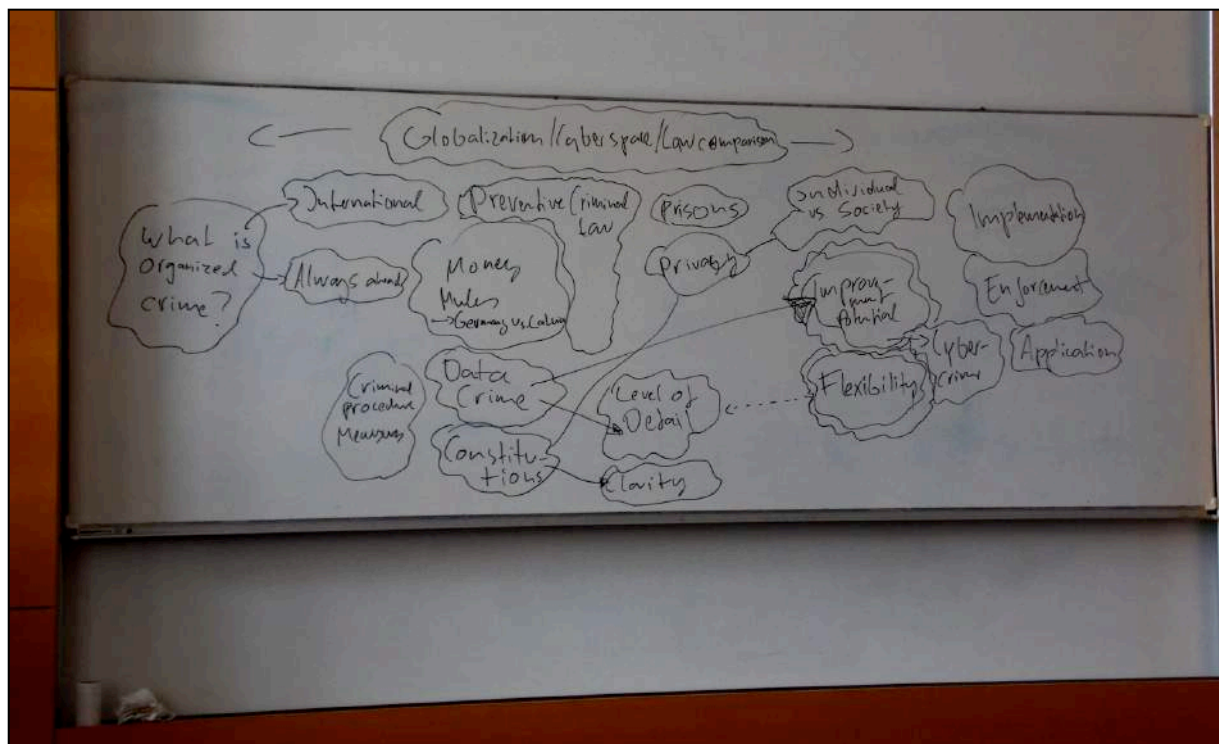


Abschlussdiskussion

Am letzten Arbeitstag des gemeinsamen Blockseminars wurde in einer abschließenden Diskussion die Vielfalt der Fragestellungen und Schlussfolgerungen hierauf auf den Punkt gebracht. Aus kurzen Statements, die jeweils aus der Perspektive der einzelnen Bearbeitungen erfolgten, wurde ein Gesamtbild zusammengefügt, welches zunächst noch einmal die Komplexität der Beschäftigung mit dem Thema ‚organisierte Kriminalität‘ vor Augen führte. Dennoch ließen sich Übereinstimmungen und Tendenzen ausmachen. Obschon die lettischen wie auch die deutschen Strafgesetze noch nicht vollends im Internet-Zeitalter angekommen zu sein scheinen, trat als dringendere Problematik nicht nur die Notwendigkeit einer Anpassung des geschriebenen Rechts an die Bedürfnisse der Bekämpfung organisierter Kriminalität hervor, sondern vielmehr die Herausforderung der konsequenten Durchsetzung bereits vorhandener Regelungen. So erscheint es weniger notwendig, eine durch das Parlament hervor zu bringende Definition der ‚organisierten Kriminalität‘ zu schaffen: wichtig ist, dass im Tätigkeitsbereich der Sicherheits- und Ermittlungsbehörden Klarheit über die dort verwendete Definitionen herrscht. Denn obschon die Bekämpfung organisierter Kriminalität von den genannten Behörden abverlangt, dass diese im Rahmen ihrer Möglichkeiten an ihre Grenzen gehen, bleiben die im Fokus öffentlicher Debatten stehenden Sicherheits- und Ermittlungsmaßnahmen Grundrechtseingriffe. Der Bezug zu ‚organisierter Kriminalität‘ löst folglich eine gesteigerte Notwendigkeit der Beachtung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes aus.

Aus lettischer Perspektive ist der Detailreichtum der deutschen Strafrechtswissenschaft sowie der Regelungen der Strafprozessordnung zum Ermittlungsverfahren auffällig - gleichzeitig werden die Regelungen als im Vergleich zum lettischen Recht flexibler empfunden. Im Spannungsverhältnis zwischen Grundrechten und Kriminalitätsbekämpfung blickt Lettland auf fast 25 Jahre, Deutschland auf 65 Jahre Rechtstradition zurück. Eine öffentliche Debatte über bspw. Videoüberwachung, wie sie in Deutschland bisweilen geführt wird, ist auch in Lettland für die nähere Zukunft zu erwarten.

Von Martin Zielke



6. Tag: Samstag, der 16. August

Der vorletzte Seminartag war angebrochen. Die lettischen Teilnehmenden genossen ein letztes Mal Berlin und ihre Sehenswürdigkeiten. Unter anderem stand das Berliner Zoo Aquarium auf dem Programm. In einem der artenreichsten Aquarien der Welt begann der Tag und führte nach einem zwischenzeitlichen Mittagessen weiter zu einer letzten Einkaufstour durch die verschiedenen Berliner Arcaden, um Souvenirs und damit ein Stück Berlin mit nach Riga nehmen zu können.

In einem neueröffneten Burger Restaurant verlebten wir den letzten gemeinsamen Abend. Bei Burger & Co wurde nochmals über das Thema des Seminars diskutiert, aber selbstredend auch über die Erlebnisse und Erfahrungen der zwei Wochen gesprochen. In einer großen Runde konnten sich die lettischen und deutschen Teilnehmenden über die Impressionen der vergangenen 14 Tage austauschen. Das lettische Parlament, das Okkupationsmuseum, das jüdische Museum in Berlin, der Deutsche Bundestag, aber auch andere Unternehmungen waren lehrreiche Erlebnisse und die schönen Abende in der Rigaer Altstadt und in den Berliner Szenevierteln waren ebenfalls unvergessliche Momente, die wir noch mal Revue passieren ließen.

Auch an diesem Abend erlebten alle Teilnehmenden das letzte Mal zusammen das Berliner Nachtleben. Eine Gruppe zog es dabei in den Prenzlauer Berg, während eine weitere Gruppe im friedrichshainer Simon-Dach-Kiez den Abend ausklingen ließ. Ein letzter schöner Abend mit allen Teilnehmenden bestückt mit ein wenig Wehmut, denn schließlich standen am Folgetag der Abschied und der Rückflug der lettischen Teilnehmenden auf dem Tagesplan.

Von Chris Willaredt

7. Tag: Sonntag, der 17. August

Der letzte Tag in Berlin und somit der letzte Tag des Seminars hatte begonnen. Der Treffpunkt befand sich am Senefelderplatz, um anschließend das Seminar für alle mit einem Brunch zu beenden. Der richtige Ort dafür fand sich in einem netten, kleinen Café am Kollwitzplatz im Prenzlauer Berg.

Die Teilnehmenden genossen nochmals das Berliner Ambiente, letzte Gespräche fanden statt, bevor dann die Verabschiedung folgte. Ein letzter Spaziergang durch den Berliner Mauerpark rundete die Reise ab. Die lettischen Studierenden wurden zum Flughafen geleitet und der Abschied folgte.

Zwei ereignisreiche Wochen waren nun vorüber. Zwei Wochen, die man mit anderen Menschen geteilt hat und der Abschied diesbezüglich doch etwas schwerer fiel, als eventuell erwartet. Die Teilnehmer*innen realisierten auch, dass 14 Tage voller Erfahrungen, Erlebnissen und unvergesslicher Momente hinter ihnen lagen, die sie auf ihren weiteren Wegen begleiten werden.

Abschließend ist das Netzwerk Ost-West ein wunderbares Format, um einen internationalen Rechtsvergleich zu vollziehen, wobei der interkulturelle Austausch zwischen europäischen Studierenden der Rechtswissenschaften nicht zu kurz kommt.

Von Chris Willaredt



**Humboldt-Universität zu
Berlin
Juristische Fakultät**



Beitritt zum Alumni-Netzwerk Berlin-Rīga

im Rahmen des Netzwerks studentischer Austauschseminare (Netzwerk Ost-West) an der Juristischen Fakultät der Humboldt-Universität zu Berlin.



BEITRITTSERKLÄRUNG

Hiermit trete ich dem Alumni-Netzwerk Berlin-Rīga im Rahmen des Netzwerks studentischer Austauschseminare (Netzwerk Ost-West) an der Juristischen Fakultät der Humboldt-Universität zu Berlin bei. Das Netzwerk hat den Zweck gegenseitiger Information über laufende Veranstaltungen des Projektes und die neuesten lettisch-deutschen Rechtsbeziehungen. Verpflichtungen, insbesondere finanzieller Art, sind damit nicht verbunden.

Informationen finden sich unter: <http://heinrich.rewi.hu-berlin.de/now/>

Persönliche Daten:

Name: _____

Adresse: _____

Tel.-Nr.: _____

E-Mail: _____

Universität: _____

Teilnahme am NOW-Programm (Jahr):

Ich willige ein, dass mir über die oben angegebene E-Mail-Adresse Nachrichten der anderen Mitglieder des Alumni-Netzwerkes zugesandt werden können. Diese Einwilligung kann ich, ebenso wie meinen Beitritt zum Netzwerk, jederzeit ohne Angabe von Gründen und mit sofortiger Wirkung widerrufen. Der Widerruf ebenso wie die **Anmeldung** erfolgt per E-Mail gegenüber einem der Leiter des Netzwerkprogrammes (derzeit: bernd.heinrich@rewi.hu-berlin.de oder martin.heger@rewi.hu-berlin.de).

.....
Datum, Unterschrift

Erklärung zum Datenschutz

Hiermit erkläre ich mich damit einverstanden, dass meine E-Mail-Adresse im Rahmen des Netzwerks in eine Verteiler-Liste aufgenommen wird, welche allen Mitgliedern des Netzwerkes zugänglich ist.

.....
Datum, Unterschrift



Humboldt-University of Berlin
Faculty of Law



Accession to the Network East-West Berlin-Riga Alumni Network
as a sub-project to the Network of Students' Exchange Seminars East-West,
accounted by Humboldt University's Faculty of Law, Berlin



DECLARATION OF ACCESSION

By signing this agreement, I understand that I will accede to the Alumni Network for the sub-project 'Berlin-Riga' to the 'Network of Students' Exchange Seminars East-West', accounted by Humboldt-University's Faculty of Law, Berlin. The Alumni-Network's purpose is to present information about current events of the afore mentioned project and recent developments in Latvian-German legal relationships. I also understand that by signing this declarations I do not consent to any financial obligation.

Further information may be found at <http://heinrich.rewi.hu-berlin.de/now/>

Personal Information

Name:

Address:

Phone Number:

Email:

University:

Year of Participation in project:

By signing this declaration, I give my consent to my Email address provided being used by other Alumni-Network members to send me messages. I understand that I am at any time entitled to withdraw this declaration of consent as well as to dismiss my membership in this Alumni-Network without any reason and with immediate effect. Withdrawal and dismissal have to be declared via Email to the Network East-West's patrons (which are currently bernd.heinrich@rewi.hu-berlin.de or martin.heger@rewi.hu-berlin.de).

.....
Date and signature

Declaration about data protection

By signing this declaration I consent to my Email address provided being included into a mailing list according to the Network East-West that may be accessed by all members of this Network.

.....
Date and Signature